

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 810.) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5ten Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unseres Sohnes, des Kronprinzen Königlich-Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Beratung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I.

Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II.

Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III.

Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

- 1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
- 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

Jahrgang 1823.

Y

3) Mit-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten August 1823.)